

Abschlagsfreier Antragsruhestand

Verbesserungen erreicht!

Die Voraussetzung für den abschlagsfreien Antragsruhestand nach 20 Jahren Schichtdienst wurde infolge der DuZ-Erhöhung zum 1.1.2017 auf eine **jährliche Mindeststundenzahl für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsdienst** umgestellt.

Im Rahmen der rechtlichen Vorgaben konnte die **DPoIG** in konstruktiven Gesprächen mit Vertretern des Finanzministeriums deutliche Verbesserungen im Vollzug erreichen:

- Erhalt der bislang zurückgelegten Zeiten.
- Berücksichtigung von Teilzeit und Mutterschutz.
- Anrechnung beim „qualifizierten“ Dienstunfall, insbesondere infolge „tätlicher rechtswidriger Angriffe“.
- Anteilige Anerkennung beim
 - ✓ erstmaligen Wechsel von der Ausbildung in den Einzeldienst,
 - ✓ Wechsel vom „sonstigen belastenden unregelmäßigen Dienst“ in den Schicht-/Wechselschichtdienst,
 - ✓ Eintritt in den Ruhestand.

DPoIG – Deinetwegen!

